

Wenn der Newsletter nicht korrekt dargestellt wird, [klicken Sie bitte hier](#).

# GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

---

%%Anrede%% %%Akademischer Titel%% %%Nachname%%

Wir freuen uns, Ihnen die neuste Ausgabe des GesKR-Newsletters zustellen zu können und wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse, das Sie unserer Zeitschrift entgegenbringen.

Freundliche Grüße

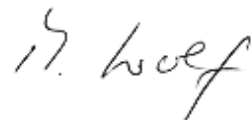
Ihre Schriftleitung

Dr. Till Spillmann

Dr. Frank Gerhard

Dr. Karim Maizar

Matthias Wolf



---

## Newsletter November 2015

- [Aktuelle Ausgabe der GesKR](#)
- [Vorschau auf die nächste Ausgabe](#)
- [Entscheidübersicht](#)
- [Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung](#)
- [Aktuelle Literatur und Online-Beiträge](#)
- [Abonnements](#)
- [Impressum](#)

### Toolbox

-  [Newsletter drucken](#)
-  [Als PDF herunterladen](#)
-  [Newsletter weiterleiten](#)
-  [Zur GesKR-Homepage](#)
-  [Zur Dike-Homepage](#)

## Aktuelle Ausgabe der GesKR

### GesKR 3/2015 (bereits erschienen)

#### CARTE BLANCHE

Peter Kurer, Wenn das Paradigma wechselt: Rechtsrisiken in der globalen Welt

#### AUFSÄTZE

Urs Zulauf, Kooperation oder Obstruktion? - 20 Jahre Amtshilfe im Finanzmarktrecht vom Börsengesetz zum FINFRAG

Damian K. Graf, Zurechnung von Unternehmensbussen

Benedikt Maurenbrecher / Fabrice Eckert, Aktuelle vertragsrechtliche Aspekte von Negativzinsen

Valérie Junod, Quotas féminins dans le CO: Que penser de la volte-face du Conseil fédéral?

Diana Lafita, Versicherer bald Banken? Neueste Entwicklungen in der Versicherungsaufsicht

#### KURZBEITRÄGE

Rolf Watter / Sebastian Flückiger, Beschlussfassung unter abwesenden VR-Mitgliedern (inkl. durch Zirkularbeschluss)

Marybelle Barras / Frédéric Bétrisey, Le mandat de conseil selon la loi sur les placements collectifs de capitaux

#### DEAL WATCH

Daniel Daeniker, Wer bezahlt befiehlt? Vielleicht auch nicht

#### ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN

Sébastien Bettschart, Convocation de l'assemblée générale et abus de droit

Marc Cagienard / Daniel Jenny, Steuerfreier privater Kapitalgewinn: Tragweite und Grenzen der wirtschaftlichen Betrachtungsweise

#### DISSERTATIONEN



Patric A. Brand, Konzernorganisationsrechtliche Grenzen von Upstream-Darlehen, Studie zur positiven Verrechtlichung des Leistungs- und Finanzverkehrs verbundener Unternehmen

Sandro Germann, Die personalistische AG und GmbH- Unter besonderer Berücksichtigung von Aktionär- und Gesellschafterbindungsverträgen

Adriano R. Huber, Vergütungsfestsetzung nach Art. 95 Abs. 3 BV

## SERVICERUBRIKEN

Entscheidübersicht

Informationen der SIX Swiss Exchange

Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK)

Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Literaturübersicht

## Vorschau auf die nächste Ausgabe

### **GesKR 4/2015 (erscheint im Dezember)**

#### COUNSEL'S PAGE

Andreas Bohrer, Karriereplanung und Talent Development im Inhouse Legal

#### AUFSÄTZE

Rashid Bahar, FINFRAG

Peter von Hall, Vorhandelstransparenzpflichten für systematische Internalisierer - Unzulässiger Eingriff in die

Privatautonomie oder sinnvoller Regulierungsansatz auch für die Schweiz?

Jean-Yves Kohler / Olivier Sierro, L'activisme actionnarial en matière de placements collectifs

#### KURZBEITRÄGE

Alexander Lindemann, Tagungsbericht von Kapitalmarktforum Schweiz

Jaques Iffland, Änderungen bei der Offenlegung von Beteiligungen aufgrund des FINFRAG

#### DEAL WATCH

Urs Schenker, Joint Ventures: Win/Win oder Lose / Lose-Swatch und Tiffany als Partner

#### ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN

Olivier Hari, 4A\_100/2015

David Raedler / Alexandre Richa, 4A\_653/2014

#### DISSERTATIONEN

Mehdi Tedjani, Offres publiques d'aquisition: application internationale du droit suisse

Kevin Hubacher, Gewerbsmässige Stimmrechtsvertretung und -beratung bei Aktiengesellschaften: vertrags-, aktien- und börsenrechtliche sowie regulatorische Aspekte

#### SERVICERUBRIKEN

Entscheidübersicht

Informationen der SIX Swiss Exchange

Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK)

Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Literaturübersicht



## Entscheidübersicht

### Inhalt

- [Übernahmen und Umstrukturierungen](#)
- 

### Übernahmen und Umstrukturierungen

#### FusG 105 I/III. Fusionsgesetz, Überprüfungsklage, Ausgleichszahlung

Während sich die Aktivlegitimation für die sog. Überprüfungsklage direkt aus dem Wortlaut von FusG 105 I ableiten lässt, ist die Passivlegitimation im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Mit der herrschenden Lehre ist zu folgern, dass bei der Fusion nur der übernehmende Rechtsträger und nicht etwa die Gesellschafter einer der beteiligten Rechtsträger passivlegitimiert sind (E. 3). Die Kostenregelung gemäss FusG 105 III kommt gemäss ihrem Zweck nicht zur Anwendung, wenn ein Kläger seine Aktien in Kenntnis der vorgesehenen Abfindung kauft, weil er dann wirtschaftlich betrachtet nur das Recht auf die Abfindung und nicht eine Gesellschafterstellung erwirbt, welche ihm durch die Fusion entzogen werden könnte (E. 4). 4A\_100/2015; BGer, 17.8.2015.

---

### Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

#### Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

##### Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht)

*Betroffene Erlasse: OR*

*Status: Von beiden Räten angenommen (Geschäfts-Nr.: 14.090)*

*Zuständige Behörde: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)*

*Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar*

##### Gegenstand

Der Bundesrat hat am 19. November 2014 eine Botschaft zur Anpassung der Vorschriften über die Bildung des Firmennamens verabschiedet. Die Revision geht auf die Motionen "Erleichterung der Unternehmensnachfolge" und "Modernisierung des Firmenrechts" zurück. Diese bemängelten, dass die geltenden Vorschriften betreffend die Firmenbildung zu restriktiv seien und den Nachfolgeprozess für Einzelunternehmen, Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften behinderten. Der einmal gewählte Firmennamen sollte stattdessen ungeachtet von Änderungen, die den Kreis der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder die Rechtsform betreffen, beibehalten werden können. Der Gesetzesentwurf sieht folgende Anpassungen vor:

- **Kontinuität des Firmennamens:** Ziel ist, dass der einmal gewählte Firmennamen auf unbestimmte Zeit weitergeführt werden kann. Insbesondere sollen Gesellschafterwechsel bei Personengesellschaften ohne Änderung des Firmennamens möglich sein und die Umwandlung in eine andere Rechtsform soll den Firmennamen idealerweise nur noch beim Rechtsformzusatz tangieren. Weiter soll künftig aus dem Firmennamen die jeweilige Rechtsform direkt erkennbar sein. So lassen sich Unklarheiten bezüglich der Erkennbarkeit als Firmennamen bzw. Täuschungen über die Rechtsform vermeiden.
- **Gleiche Vorschriften bei der Firmenbildung:** Für alle Gesellschaftstypen sollen künftig die gleichen Vorschriften gelten. Demnach besteht der Firmenname (ausser bei Einzelunternehmen) aus einem frei zu bildenden Kern, der mit der entsprechenden Rechtsformangabe ergänzt wird. Zudem soll der Schutzzumfang des Firmennamens vereinheitlicht werden, in dem er neu für alle Gesellschaftstypen auf die ganze Schweiz ausgedehnt wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der Wirkungskreis von vielen Gesellschaften nicht mehr auf die Sitzgemeinde beschränkt.

Am 3. Juni 2015 folgte der Ständerat in allen Punkten dem Entwurf des Bundesrates.

### **Aktueller Stand**

Am 8. September 2015 stimmte der Nationalrat der Vorlage ebenfalls zu. Der Beschluss wurde in den Schlussabstimmungen vom 25. September 2015 von beiden Räten angenommen. Die Referendumsfrist dauert bis 16. Januar 2016.

### **Bundesrat legt Eckwerte zur Anpassung der „Too-big-to-fail“-Bestimmungen fest**

*Betroffene Erlasse: Eigenmittelverordnung (ERV), Bankverordnung (BankV)*

*Status: Eckwerte zur Anpassung von Bundesrat festgelegt, Änderung der Verordnung wird ausgearbeitet*

*Zuständige Behörde: Bundesrat*

*Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar*

### **Gegenstand**

Die seit dem 1. März 2015 im Bankengesetz (BankG) geregelte "Too big to fail"-Problematik soll verhindern, dass systemrelevante Finanzinstitute im Krisenfall mit Steuergeldern gerettet werden müssen. Der Bundesrat hat bereits in seinem am 18. Februar 2015 verabschiedeten Evaluationsbericht

Handlungsbedarf in Bezug auf die schweizerischen „Too-big-to-fail“-Bestimmungen identifiziert. In der Folge erarbeitete eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) mit Vertretern der Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) Vorschläge zu den notwendigen rechtlichen Anpassungen (siehe Rubrik "Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben", GesKR 1/2015).

## Aktueller Stand

Am 21. Oktober 2015 hat der Bundesrat die Eckwerte zur Anpassung der Bestimmungen verabschiedet.

Neu müssen global systemrelevante Banken Anforderungen für ein total verlusttragendes Kapital erfüllen. Dieses dient einerseits dazu, mögliche Verluste in der laufenden Geschäftstätigkeit zu absorbieren (Going Concern), andererseits eine Sanierung oder geordnete Abwicklung (Gone Concern) zu unterstützen. Demnach soll für global systemrelevante Banken eine Leverage Ratio von fünf Prozent (Going Concern) gelten. Die fünf Prozent beziehen sich auf das Gesamtengagement als Mass für alle Bilanz- und Ausserbilanzgeschäfte. Mindestens 3,5 Prozent sind in hartem Kernkapital zu halten, der Rest in Tier-1-Anleihen, welche gewandelt oder abgeschrieben werden müssen, wenn die Quote hartes Kernkapital unter sieben Prozent (High Trigger) fällt. Zusätzlich müssen, wiederum am Gesamtengagement gemessen, neu weitere fünf Prozent verlusttragender Verbindlichkeiten, sogenanntes Bail-in-Kapital für den Sanierungs- oder Abwicklungsfall, gehalten werden (Gone Concern). Umgerechnet auf die risikogewichteten Anforderungen ergibt sich ein Total von 28,6 Prozent, bestehend aus je 14,3 Prozent. Im Going Concern müssen mindestens zehn Prozent in Form von hartem Kernkapital gehalten werden.

Der Bundesrat hat nun das EFD beauftragt, die entsprechenden Änderungen der Eigenmittelverordnung und der Bankenverordnung auszuarbeiten, eine Anhörung dazu durchzuführen und die Verordnungstexte dem Bundesrat im ersten Quartal 2016 vorzulegen.

## **Bundesrat verabschiedet Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz und zum Finanzinstitutsgesetz**

*Betroffene Erlasse: Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), Finanzinstitutsgesetz (FINIG)*

*Status: Botschaft verabschiedet*

*Zuständige Behörde: Bundesrat*

*Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar*

## **Gegenstand**

Mit dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG), dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG) und Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) (dazu siehe «FIDLEG» bzw. «FINIG» in der Rubrik «Rechtssetzungs- und Regulierungsvorhaben» GesKR 2/2015) sollen die bisherigen sektorspezifischen Finanzmarktgesetze durch einen funktional differenzierenden Ansatz ersetzt werden:

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) regelt die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten.

Das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) sieht eine nach Tätigkeit abgestufte und differenzierte Aufsichtsregelung für Finanzinstitute vor.

Durch die neuen Vorschriften sollen der Kundenschutz gestärkt, die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes gefördert und durch die Schaffung eines Level Playing Fields Verzerrungen zwischen Anbietern vermindert werden.

Die Vernehmlassung zu der aus den beiden Gesetzen bestehenden Vorlage dauerte bis zum 17. Oktober 2014.

Der Bundesrat hat am 13. März 2015 von den Ergebnissen der Vernehmlassung zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) Kenntnis genommen (dazu siehe «FIDLEG» bzw. «FINIG » in der Rubrik «Rechtssetzungs- und Regulierungsvorhaben» GesKR 2/2015).

Er hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, insbesondere bei der Rechtsdurchsetzung verschiedene Anpassungen vorzunehmen und bis Ende 2015 eine Botschaft auszuarbeiten.

### **Aktueller Stand**

Am 4. November hat der Bundesrat die Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sowie zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) verabschiedet.

Folgende Änderungen wurden aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses vorgenommen:

**FIDLEG:** Auf die in der Vernehmlassung sehr umstrittenen Instrumente der Beweislastumkehr, des Prozesskostenfonds sowie des Schiedsgerichtes wird verzichtet, auf letztere zugunsten einer moderateren Kostenregelung. Die Regelung der kollektiven Rechtsdurchsetzung (Gruppenvergleichsverfahren und Verbandsklage) soll nicht auf Finanzdienstleister beschränkt sein, weshalb sie im Rahmen der Umsetzung der vom Parlament überwiesenen Motion 13.3931 geprüft werden. Dagegen werden die Ombudsstellen gestärkt. Neu werden sich zudem sämtliche Finanzdienstleister einer bestehenden oder neu geschaffenen Ombudsstelle anschliessen müssen.

**FINIG:** Die wesentliche Neuerung ist die prudenzielle Erfassung der Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen, von Verwaltern von Vermögenswerten von Vorsorgeeinrichtungen und der Trustees dar (siehe Rubrik "Rechtssetzungs- und Regulierungsvorhaben", GesKR Newsletter "Oktober 2015"). Dabei werden nicht alle Finanzinstitute von der FINMA überwacht. Die prudenzielle Aufsicht über die Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen und Trustees erfolgt durch eine in ihrer Aufsichtstätigkeit unabhängigen Aufsichtsorganisation, wobei mehrere Aufsichtsorganisationen möglich sind.



Beiden Aufsichtsbehörden wird im Bereich der Vermögensverwalter die Kompetenz eingeräumt, eine mehrjährige Prüfperiodizität abhängig vom Risiko und der Tätigkeit des Beaufsichtigten vorzusehen. Schliesslich führt das FINIG das System der Bewilligungskaskade ein.

Die umfassendere Form der Bewilligung umfasst neu in der Regel auch die Bewilligungsformen, die für weniger weit gehende Tätigkeiten vorgesehen sind.

---

## Aktuelle Literatur und Online-Beiträge

### Aktuelle Literatur

In der aktuellen Ausgabe der GesKR finden Sie die systematisiert dargestellte Literatur aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Literaturübersicht umfasst über 50 schweizerische und ausländische Zeitschriften sowie die Publikationen der Schweizer Verlagshäuser.

---

### Online-Beiträge

Im Rahmen dieser Rubrik können längere Beiträge, wie zum Beispiel Working-Papers, aber auch definitive Beiträge zitierfähig auf der Homepage der GesKR publiziert werden. Die Rubrik steht zudem für Vorabpublikationen von Beiträgen zur Verfügung, welche später in der GesKR erscheinen. Mehr dazu auf der [GesKR Homepage](#).

### Abonnements

Auf der [GesKR-Homepage](#) können Sie die GesKR schnell und einfach abonnieren. Folgende Abonnements werden angeboten:

- Jahresabonnement (CHF 278.-/Jahr)
- Jahresabonnement für Studierende mit gültiger Legi (CHF 110.-/Jahr)
- Jahresabonnement für ZAV-Mitglieder für 2 Jahre (CHF 236.-/Jahr)

## Impressum

Schriftleitung GesKR  
Postfach 1548  
CH-8027 Zürich  
[schriftleitung@geskr.ch](mailto:schriftleitung@geskr.ch)  
[www.geskr.ch](http://www.geskr.ch)

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie der SIX Swiss Exchange und der FINMA beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.

---



Dike Zeitschriften AG | Weinbergstrasse 41 | 8006 Zürich | Tel. 044 251 58 30

Dike Zeitschriften AG – Alle Rechte vorbehalten.

Sie erhalten diese E-Mail von uns, weil Ihre E-Mail-Adresse in unserem Verteiler gespeichert ist. Wenn Sie kein weiteres Interesse an unseren Newslettern haben, können Sie sich hier [abmelden](#). Ihre E-Mail-Adresse wird automatisch aus unserem Verteiler gelöscht.